



Subventionen für die Jugendzahnpflege in wenigen Worten

Wer hat Anrecht auf die Subventionen ?

Alle Kinder mit Wohnsitz in einer Walliser Gemeinde (ausser Aufenthaltsbewilligung G, F, N und S und mit Einschränkungen Bewilligung L) haben Anspruch auf Subventionen von Geburt an bis zum 31. Dezember ihres 16. Lebensjahres.

Welche Zahnbehandlungen werden subventioniert?

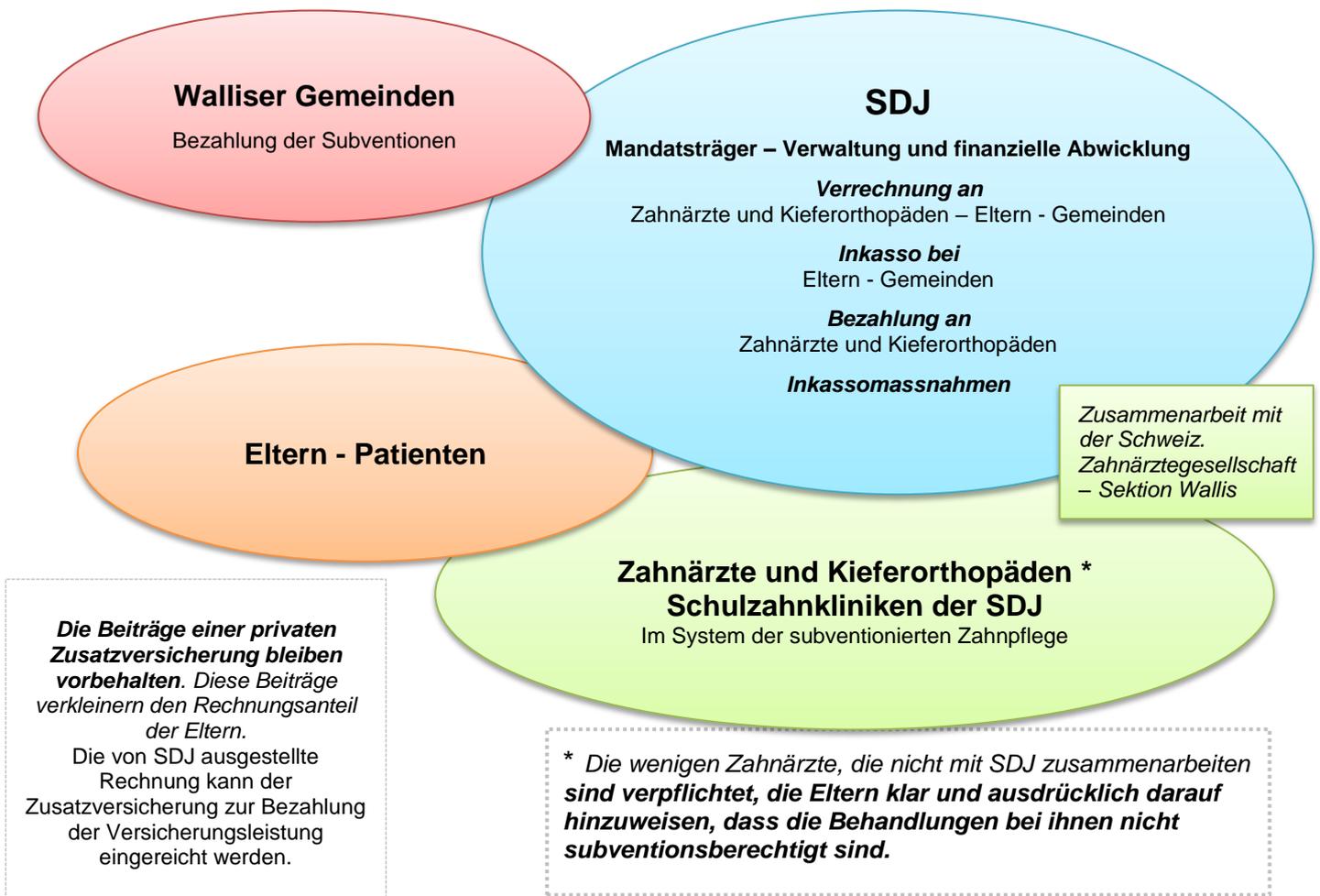
1. **Zahnbehandlungen im Bereich der Zahnerhaltung** (Kariesbehandlung, Hygiene)
2. **Kieferorthopädischen Behandlungen** (Korrektur von Fehlstellungen der Kiefer und der Zähne), gemäss einer kantonalen Anomalienliste. Im gesamten Kanton gilt ein Preis von Fr. 11'000.-- für eine solche Behandlung (Stand Januar 2024)

Wie hoch ist der Subventionsbetrag?

Die **Gemeindesubvention beträgt gesetzlich 40%**. Die Gemeinde kann eine Zusatzbeteiligung für seine Einwohner ausrichten (SDJ oder die Gemeinde kann diesbezüglich Auskunft geben). Die Beiträge einer eventuellen privaten Zusatzversicherung des Kindes bleiben vorbehalten

Partner im System der subventionierten Zahnpflege, wer finanziert die Subventionen?

- **Die Gemeinden**, die die gesetzlichen Subventionen von 40% bezahlen
- **SDJ**, die ihr gesetzliches Mandat kostenlos für die Gemeinden und die Eltern ausführt
- **Die Zahnärzte** die im System der subventionierten Zahnpflege mit uns zusammenarbeiten, die vertraglich zu einem Vorzugstarif von Fr 1.-- arbeiten (dieser Tarif ist auch von der Sozialversicherungen für die Zahnpflege vorgeschrieben).



Wer kann eine subventionierte Zahnbehandlung ausführen?

Nur die Zahnärzte und Kieferorthopäden, die mit SDJ zusammenarbeiten, und somit eine Vertragsnummer von unserer Vereinigung haben, können subventionierte Behandlungen durchführen.

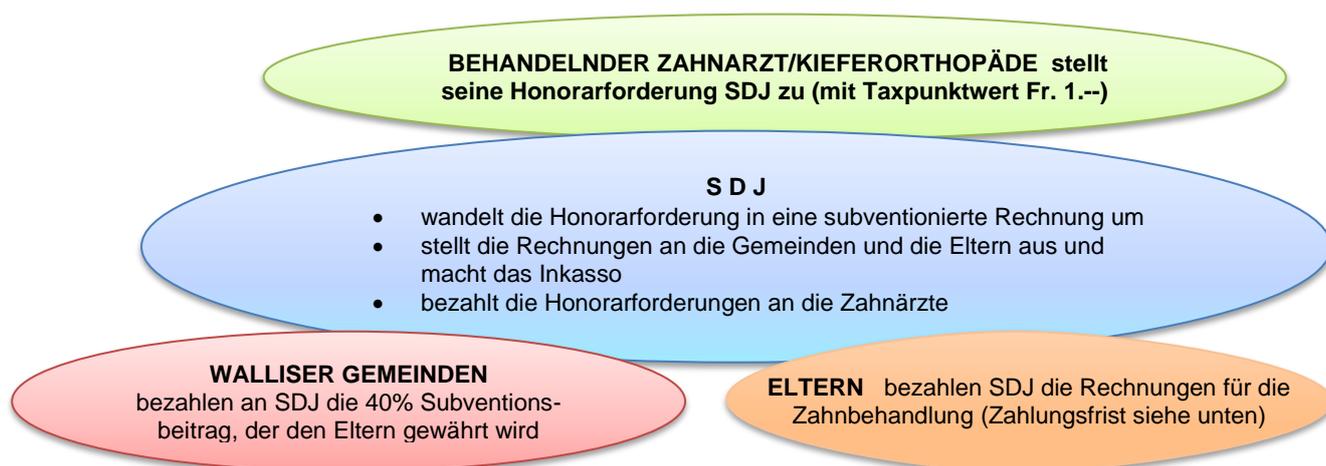
Die wenigen Ausnahmen bei den Zahnärzten, die nicht im System der subventionierten Zahnpflege der SDJ mitarbeiten, sind verpflichtet, die Eltern klar und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Behandlungen in deren Praxis nicht subventionsberechtigt sind.

Wann wird eine kieferorthopädische Behandlung subventioniert?

Sobald alle Bedingungen erfüllt sind und die Expertenkommission zur Überwachung der subventionierten Zahnbehandlungen die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Dieser Vorgang muss vor Beginn der Behandlung erfolgen.

Wie läuft die Verrechnung der Honorare ab?

1. Der behandelnde Zahnarzt schickt seine Honorarforderung an SDJ, die eine Nettorechnung erstellt (Zahnarzhonorar minus Subventionen = Saldo zu Lasten der Eltern)
2. SDJ stellt diese Nettorechnung den Eltern zur Bezahlung zu. Bei subventionierten Behandlungen darf der behandelnde Zahnarzt den Eltern nicht direkt Rechnung stellen. Alle Rechnungen von subventionierten Zahnbehandlungen müssen obligatorisch von SDJ ausgestellt sein (Briefkopf SDJ).
3. SDJ fordert bei der Wonsitzgemeinde des behandelten Kindes den Subventionsanteil zurück, und dies separat für jedes Kind und jede Rechnung;
4. SDJ ist vertraglich verpflichtet, dem Leistungserbringer (Zahnarzt/Kieferorthopäde) innerhalb von 60 Tagen das von ihm verrechnete Honorar (abzüglich Factoring) zurückzuzahlen und dies unabhängig davon, ob die Eltern die entsprechende Rechnung an SDJ bereits bezahlt haben oder nicht.



Rechnungsstellung an die Eltern und Zahlungsfristen

1. Ausgabe der Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen;
2. Im Falle der Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist wird nach 45 Tagen eine einzige Mahnung herausgegeben, mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen (dieser Text steht auf der Rechnung)
3. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzten Frist nicht erfolgt ist, wird nach 75 bis 100 Tage (ab Rechnungsdatum gerechnet) die Betreuung eingeleitet.

Mit einem Verwaltungsaufwand von 60'000 Rechnungen pro Jahr, 12 Millionen Franken Inkasso und Hunderten von Betreuungsfällen ist das Inkasso automatisiert, was bedeutet dass es uns nicht möglich ist, die Eltern noch persönlich oder mit Einschreiben auf unbezahlte Rechnungen aufmerksam zu machen.

Wir betreiben alle Rechnungen, auch diejenigen mit geringem Rechnungsbetrag.

Der Zahnarzt wird informiert über den Stand bei Nichtbezahlung von Rechnungen.

Finanzielle Unterstützung?

Unter gewissen Bedingungen kann SDJ besondere Zahlungsbedingungen anbieten sei es über **das System der Akontozahlungen** für diejenigen, die dies wünschen, oder auch **durch Zahlungsverzögerungen** für Eltern, die finanziell nicht in der Lage sind innerhalb der gesetzten Frist die Rechnung oder die minimale Akontozahlung zu leisten. **Diese beiden Massnahmen müssen aber bei unserer Verwaltung ausdrücklich verlangt und vereinbart werden.**

Mehr unter:

unter: www.soins-dentaires-jeunesse.ch

Telefonisch: **027 327 33 20**